

### Liebe Mandanten,

der Urlaub ist inzwischen unwirklich, ist schon gar nicht mehr wahr. Jetzt gilt es also wieder, sich der Schlagzahl des modernen Lebens anzupassen – und das gibt eben das Tempo des sprichwörtlichen Deutschlandachters vor. Warum eigentlich? Die unentbehrliche Ruhe & Balance finden wir so nicht. Auch nicht die benötigte Energie, um Verantwortung zu übernehmen, zu gestalten oder einfach Mensch zu sein. Gönnen Sie sich hin und wieder die Schlagzahl, die Ihnen gut tut. Es wird Sie nicht zurückwerfen. Im Gegenteil.

Herzlichst
Ihr Team Schild und Partner





#### IMPRESSUM -

#### Sitz

Dr.-Gessler-Str. 6 93051 Regensburg Telefon 0941 30748-0 Telefax 0941 30748-40 info@schildundpartner.de www.schildundpartner.de

#### Zweigniederlassungen

Friedrich-Ebert-Str. 57 92421 Schwandorf Telefon 09431 3790-0 Telefax 09431 3790-20 Leiter Dipl.-Kfm. Gerd Eichinger, StB

Industriestraße 6e 92431 Neunburg vorm Wald Telefon 09672 9229-0 Telefax 09672 9229-44 Leiter Karin Fischer, StB (§ 58 StBerG)

#### Geschäftsführende Gesellschafter

Dipl.-Kffr. Sonja Dietl, StBin Dipl.-Kfm. Michael Mieschala, StB Dipl.-Kffr. Silvia Reiser, WPin/StBin

#### Geschäftsführer

Dipl.-Kfm. Ludwig M. Schild, WP/StB

#### V.i.S.d.P.:

Frau Silvia Reiser, Chefredaktion

### **Bilder und Layout:**

Agentur Oberpfalz Media GmbH & Co. KG , Andreas Huber; www.oberpfalz-media.de

#### Copyright:

Alle Artikel und Bilder sind urheberrechtlich geschützt. Abdruck ganzer oder Auszüge der Artikel oder Verwendung der Bilder nur nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung.

#### Haftung:

Wir übernehmen keine Haftung für mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte. Wir sind ausschließlich auf Basis unserer aktuellen Allgemeinen Auftragsbedingungen tätig. www.schildundpartner.de/aab.pdf

# HINWEIS ZUM BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des BDSG von uns erhoben, genutzt und gespeichert werden.



### MANDANTENBRIEF Oktober 2016 -

#### INHALT -

- 4 Termine Oktober 2016
- 5 Termine November 2016
- 6\_Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen
- \_Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2013:
- \_Im Pflegeheim untergebrachte Ehegatten: Doppelte Kürzung der Haushaltsersparnis
- \_Kein Wegfall der Besteuerung einer privaten Kfz-Nutzung wegen Geringfügigkeit
- \_Inländischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt als Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld
- \_Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Unwetteropfer
- **11\_**Verpächterwahlrecht gilt auch bei teilentgeltlicher Betriebsveräußerung
- \_Spätere Ausgliederung eines bei einer Anteilsübertragung zurückbehaltenen Wirtschaftsguts ist steuerunschädlich
- \_Verlustverrechnung bei negativem Kapitalkonto eines Kommanditisten
- \_Musikschullehrer versicherungspflichtig beschäftigt
- \_Gewerbesteuer auf Veräußerungsgewinne bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft
- \_Umsatzsteuerpflicht bei Prepaid Verträgen
- \_Speiseumsätze eines Imbissbetriebs im Gastronomiebereich eines Einkaufszentrums müssen in dem regulären und dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegende Leistungen aufgeteilt werden

- \_Bewertung von Grundbesitz im Vergleichswertverfahren
- \_Abziehbarkeit eines verjährten Pflichtteilsanspruchs als Nachlassverbindlichkeit
- \_Steuervergünstigung für ein Familienheim setzt zivilrechtliches Eigentum des Erblassers voraus
- \_Benachteiligung jüngerer Arbeitnehmer durch Staffelung des Urlaubsanspruchs nach dem Lebensalter
- \_Rechtsfolge bei verdeckter Arbeitnehmerüberlassung
- \_Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei verbilligter Überlassung
- **21\_**Kündigung wegen alter Mietrückstände ist wirksam
- \_Anforderungen an Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- \_Telefonisch oder per E Mail abgeschlossene Maklerverträge können widerrufen werden
- \_Zuschätzungen für frühere Jahre bei einem Imbissbetrieb
- \_Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Entscheidung im vereinfachten Verfahren ohne vorherige Anhörung
- **26\_**Abgrenzung der Anzeige- und Berichtigungspflicht von einer Selbstanzeige



#### TERMINE UND ALLGEMEINES —

#### **Termine Oktober 2016**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart                                    | Fälligkeit  | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch |                     |  |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|--|
|  |   | Überweisung¹                          | Scheck <sup>2</sup> |  |
| Lohnsteuer, Kirchensteu-                     |   |                                       |                     |  |
| er, Solidaritätszuschlag³                    | 10.10.2016  | 13.10.2016                            | 07.10.2016          |  |
| Kapitalertragsteuer,<br>Solidaritätszuschlag | Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. |                                       |                     |  |
| Umsatzsteuer <sup>4</sup>                    | 10.10.2016  | 13.10.2016                            | 07.10.2016          |  |
| Sozialversicherung <sup>5</sup>              | 27.10.2016  | entfällt                              | entfällt            |  |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



#### TERMINE UND ALLGEMEINES—

#### **Termine November 2016**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart                                      | Fälligkeit  | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch |                     |  |  |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|--|--|
|  |   | Überweisung¹                          | Scheck <sup>2</sup> |  |  |
| Lohnsteuer, Kirchensteu-                       |   |                                       |                     |  |  |
| er, Solidaritätszuschlag³                      | 10.11.2016  | 14.11.2016                            | 07.11.2016          |  |  |
| Kapitalertragsteuer, Soli-<br>daritätszuschlag | Seit dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Soli-<br>daritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an<br>das zuständige Finanzamt abzuführen. |                                       |                     |  |  |
| Umsatzsteuer <sup>4</sup>                      | 10.11.2016  | 14.11.2016                            | 07.11.2016          |  |  |
| Gewerbesteuer                                  | 15.11.2016  | 18.11.2016                            | 11.11.2016          |  |  |
| Grundsteuer                                    | 15.11.2016  | 18.11.2016                            | 11.11.2016          |  |  |
| Sozialversicherung <sup>5</sup>                | 28.11.2016  | entfällt                              | entfällt            |  |  |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



#### TERMINE UND ALLGEMEINES—

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- \_für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- \_die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- \_der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigenEintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen. Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.07.2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.





#### TERMINE UND ALLGEMEINES—

# Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2013:

| Zeitraum              | Basiszinssatz | Verzugszinssatz | Verzugszinssatz für<br>Rechtsgeschäfte ohne<br>Verbraucherbeteiligung |
|-----------------------|---------------|-----------------|---|
|                       |               |                 |   |
| 01.01. bis 30.06.2014 | -0,63 %       | 4,37 %          | 7,37 %  |
| 01.07. bis 28.07.2014 | -0,73 %       | 4,27 %          | 7,27 %  |
| 29.07. bis 31.12.2014 | -0,73 %       | 4,27 %          | 8,27 %  |
| 01.01. bis 30.06.2015 | -0,83 %       | 4,17 %          | 8,17 %*   |
| 01.07. bis 31.12.2015 | -0,83 %       | 4,17 %          | 8,17 %*   |
| 01.01. bis 30.06.2016 | -0,83 %       | 4,17 %          | 8,17 %*   |
| 01.07. bis 31.12.2016 | -0,88 %       | 4,12 %          | 8,12 %  |
|                       |               |                 |   |

<sup>\*</sup> Im *Geschäftsverkehr*, d.h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die *seit dem 29. Juli 2014* geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten *neue Regelungen*. Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- -Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- -Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- -Erhöhung des *Verzugszinssatzes* von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- -Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- -**Mahnung** ist entbehrlich: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- –Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **\_Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.



# Im Pflegeheim untergebrachte Ehegatten: Doppelte Kürzung der Haushaltsersparnis

Bei Unterbringung in einem Pflegeheim sind die entstandenen außergewöhnlichen Belastungen um ersparte Aufwendungen – wie Verpflegung oder Miete –zu kürzen. Fraglich ist jedoch, ob eine doppelte Haushaltsersparnis abzuziehen ist, wenn zwei Personen aus demselben Haushalt krankheitsbedingt im Heim untergebracht sind.

Ein im Heim untergebrachtes Ehepaar begehrte, die Haushaltsersparnis in geringerem Umfang abzuziehen. Da keine zwei Haushalte aufgelöst wurden, sei auch nicht der zweifache Ersparnisabzug gerechtfertigt. Der Bundesfinanzhof hätte in einer früheren Entscheidung deutlich gemacht, dass die Haushaltsersparnis haushaltsbezogen zu werten sei.

Das Finanzgericht Nürnberg folgte dieser Auffassung nicht. Da die Kläger beide im Heim untergebracht wurden und diese Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht hatten, hielt das Gericht die Kürzung für jeden der Beiden richtig. Bei Ehegatten seien die normalen Lebenshaltungskosten üblicherweise höher als bei Einzelpersonen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

# Kein Wegfall der Besteuerung einer privaten Kfz-Nutzung wegen Geringfügigkeit

Die private Nutzung eines dem Betriebsvermögen zugeordneten PKW unterliegt der Besteuerung mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises. Es handelt sich um eine pauschale Ermittlung der mit dem Teilwert zu bewertenden Entnahme zu privaten Zwecken. Abweichend von dieser Regelbesteuerung kann der private Nutzungsanteil durch eine Verhältnisrechnung der betrieblichen zu den privaten Fahrten nachgewiesen werden. In diesem Fall sind aufgrund eines ordnungsgemäß zu führenden Fahrtenbuchs die tatsächlich für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen verhältnismäßig aufzuteilen. Welche Eintragungen das Fahrtenbuch im Einzelnen enthalten muss, ist in einem weiteren Verfahren vor dem Bundesfinanzhof zu klären.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg entfällt die Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung nicht dadurch, dass es sich um einen unbedeutenden Anteil handelt. Eine Geringfügigkeitsgrenze ist gesetzlich nicht vorgesehen.



# Inländischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt als Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld

Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Berechtigten im Inland.

Den Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung zur dauernden eigenen Nutzung unterhält. Es setzt voraus, dass:

- \_die stationären Räume auf Dauer zum Bewohnen geeignet sind,
- Les sich um eine den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Inhabers entsprechende Bleibe handelt,
- \_es sich nicht nur um eine vorübergehende oder notdürftige Unterbringungsmöglichkeit handelt,
- \_es sich nicht um eine bloße Schlafstelle in Betriebsräumen handelt,
- \_die Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt,
- keine Nutzung zu ausschließlich beruflichen oder geschäftlichen Zwecken vorliegt,

- \_der Berechtigte in den Räumen nicht nur gelegentlich verweilt,
- LUmstände vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Wohnung auf Dauer, etwa sechs Monate im Jahr, zu Wohnzwecken genutzt wird.

Der gewöhnliche Aufenthaltsort ist dadurch gekennzeichnet, dass die Person mehr als sechs Monate im Inland arbeitet und ihren Inlandsaufenthalt nur kurzfristig für Familienheimfahrten unterbricht.

Inland ist im Wesentlichen das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen obliegt im Kindergeldverfahren dem Antragsteller.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Hamburg)





# Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Unwetteropfer

Die Regenmassen im Mai und Juni 2016 in Deutschland haben zu schweren Überschwemmungen und hieraus folgend wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Betroffenen geführt. Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem umfangreichen Schreiben verfügt, wie den Unwetteropfern und deren Unterstützern durch steuerliche Maßnahmen geholfen werden kann. Die wichtigsten Einzelregelungen sind:

- –Zuwendungen an betroffene Geschäftspartner zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen oder öffentlichkeitswirksame Sponsoringaufwendungen der Unternehmen sind Betriebsausgaben.
- \_Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind bis zu 600 € im Jahr steuerfrei.
- \_Arbeitslohnspenden der Arbeitnehmer mindern ihren steuer und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.
- \_Aufsichtsräte müssen Vergütungen, auf die sie vor Fälligkeit oder Auszahlung verzichten, nicht versteuern.

- \_Spenden auf Sonderkonten der Wohlfahrtsverbände oder öffentliche Dienststellen können ohne betragsmäßige Beschränkung unter Vorlage des Kontoauszugs steuerlich berücksichtigt werden.
- –Spendenaktionen gemeinnütziger Körperschaften, insbesondere von Vereinen zugunsten der Unwetteropfer sind steuerunschädlich, auch wenn solche Aktionen nicht zu ihrem Satzungszweck gehören.
- -Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an selbstgenutzten Wohnungen und für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können nach Abzug der Versicherungsentschädigungen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Die zumutbare Belastung ist zu berücksichtigen.

Für beabsichtigte Maßnahmen sollte steuerlicher Rat eingeholt werden. Alle Regelungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen vom 29. Mai 2016 bis 31. Dezember 2016.



# Verpächterwahlrecht gilt auch bei teilentgeltlicher Betriebsveräußerung

Stellt ein Unternehmer seine aktive Geschäftstätigkeit ein und wird der Betrieb im Ganzen mit seinen wesentlichen Betriebsgrundlagen verpachtet, kann er wählen, wie dieser Vorgang ertragsteuerlich behandelt werden soll (sog. Verpächterwahlrecht). Will er die Aufdeckung der stillen Reserven des Betriebs vermeiden, können die Pachteinnahmen als gewerbliche Einkünfte erklärt werden. Er kann aber auch die Betriebsaufgabe erklären. Dann müssen allerdings die stillen Reserven versteuert werden. Er hat dann Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Wird der verpachtete Betrieb im Rahmen der Generationennachfolge, beispielsweise an Kinder unentgeltlich oder teilentgeltlich übertragen, geht das Verpächterwahlrecht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auf die Nachfolger über.

**Tipp:** Wird die Betriebsaufgabe nicht erklärt, werden zwar gewerbliche Einkünfte erzielt, die aber unter Umständen nicht gewerbesteuerpflichtig sind.





# Spätere Ausgliederung eines bei einer Anteilsübertragung zurückbehaltenen Wirtschaftsguts ist steuerunschädlich

Bei einer sog. gleitenden Generationennachfolge soll das Kind des Unternehmers schrittweise an das Unternehmen herangeführt werden. Überträgt ein Mitunternehmer Teile seines Anteils unentgeltlich an sein Kind, erfolgt dies steuerneutral ohne Aufdeckung von stillen Reserven. Das gilt auch dann, wenn der Unternehmer ein Wirtschaftsgut seines Sonderbetriebsvermögens nicht an sein Kind mitüberträgt und dieses später zum Buchwert in ein anderes Betriebsvermögen überführt.

Dieses entschied der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines Vaters, der alleiniger Komman-

ditist einer GmbH & Co. KG und zugleich alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der Komplementär-GmbH war. Er übertrug 90 % seines Kommanditanteils und 25 % seiner Geschäftsanteile an der Komplementärin unentgeltlich auf seinen Sohn. Das Betriebsgrundstück, das er an die KG vermietete (Sonderbetriebsvermögen), behielt er zurück. Zwei Jahre später übertrug der Vater das Betriebsgrundstück unentgeltlich auf eine andere KG, an deren Vermögen er allein beteiligt war. Diese Übertragung hielt das Finanzamt für steuerschädlich. Dem widersprach jedoch der BFH. Eine Behaltensfrist für das zurückbehaltene Sonderbetriebsvermögen existiert nämlich nicht und kann nicht aus anderen Vorschriften hergeleitet werden





# Verlustverrechnung bei negativem Kapitalkonto eines Kommanditisten

Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft (KG) darf weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit durch die Zurechnung des Verlusts ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Auch ein Verlustabzug ist nicht möglich. Eine Beschränkung des Verlustausgleichs- oder abzugs erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- \_Haftungsbeschränkung des Gesellschafters,
- \_Mitunternehmerstellung des beschränkt haftenden Gesellschafters,
- \_Zurechnung eines Verlustanteils,
- \_Entstehung oder Erhöhung eines negativen Kapitalkontos durch Verlustzurechnung.

Der nicht ausgleichs bzw. abzugsfähige – und damit nur verrechenbare – Verlust mindert allerdings die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der KG zufließen. Dem Finanzgericht Münster lag folgender

Fall zur Entscheidung vor: Für den alleinigen Kommanditisten einer KG war zum 31. Dezember 2010 schon ein verrechenbarer Verlust und ein negatives Kapitalkonto festgestellt. Die KG (zu 94 %) und der Kommanditist (zu 6 %) waren an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt. Das Finanzamt stellte für 2011 negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb der KG fest. In dem auf den Kommanditisten entfallenden Anteil war ein Verlust aus der GbR Beteiligung enthalten. Der gesamte Verlustanteil des Kommanditisten wurde vom Finanzamt als "nur" verrechenbarer Verlust festgestellt. Dagegen wehrte sich der Kommanditist. Er war der Ansicht, dass der Verlust aus der GbR nicht in die Berechnung des verrechenbaren Verlusts einbezogen werden dürfe.

Das Finanzgericht folgte der Auffassung des Finanzamts und entschied: Der Verlustanteil aus einer GbR, an der eine KG und deren alleiniger Kommanditist beteiligt sind, erhöht das negative Kapitalkonto des Kommanditisten und fällt unter das Verlustausgleichsverbot.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.



### Musikschullehrer versicherungspflichtig beschäftigt

An einer städtischen Musikschule stehen Musiklehrer trotz Abschluss von Honorarverträgen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Zwar wurde vertraglich ausdrücklich eine "selbstständige Tätigkeit als freier Mitarbeiter" vereinbart. Grundlage für den Unterricht war laut Honorarvertrag das Lehrplanwerk des Verbands deutscher Musikschulen.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Musikschule und damit ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bejaht.

Als Argument wurde angeführt, dass der Musiklehrer bei seiner Tätigkeit in erheblichem Umfang den vertraglichen Vorgaben unterworfen und durch die Rahmenpläne gebunden gewesen war. Hinsichtlich der Arbeitszeit und des Arbeitsorts sei er nicht frei wie ein typischer Selbstständiger, ebenso wenig bei der Auswahl der Schüler. Ein Unternehmerrisiko, dem gleichwertige unternehmerische Chancen gegenüberstehen, hatte er auch nicht zu tragen.





GEWERBESTEUER -

# Gewerbesteuer auf Veräußerungsgewinne bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft

Wird innerhalb der Fünf Jahres Frist nach Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft dieses Unternehmen aufgegeben oder veräußert, unterliegt der Auflösungs- oder Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer.

Dies gilt nicht nur bei der Aufgabe oder Veräußerung des gesamten Betriebs, sondern auch für einen Teilbetrieb oder einen Anteil an einer Personengesellschaft. Der Gewerbesteuer unterliegen die in diesem Zusammenhang aufgedeckten stillen Reserven, soweit sie dem Betriebsvermögen der ehemaligen Kapitalgesellschaft zuzuordnen sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

#### UMSATZSTEUER-

# Umsatzsteuerpflicht bei Prepaid Verträgen

Vor dem Finanzgericht Köln wurde um die Frage gestritten, welche Folgen es für den Mobilfunkanbieter hat, wenn Kunden mit Mobilfunk Prepaid-Verträgen Guthaben auf ihrer Mobilfunkkarte verfallen lassen.

Dazu hat das Gericht festgestellt, dass das auf dem Prepaid Konto aufgeladene Guthaben zum Zeitpunkt der Aktivierung der Umsatzsteuer unterliegt. Das heißt, eine Korrektur der Umsatzsteuer kommt auch dann nicht in Betracht, wenn der Kunde das aufgeladene Guthaben nicht nutzt und es in Folge verfällt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.





#### UMSATZSTEUER-

Speiseumsätze eines Imbissbetriebs im Gastronomiebereich eines Einkaufszentrums müssen in dem regulären und dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegende Leistungen aufgeteilt werden

Die Abgabe frisch zubereiteter Speisen zum sofortigen Verzehr an Imbissbetrieben stellt grundsätzlich eine dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (7 %) unterliegende Lieferung dar. Eine dem regulären Umsatzsteuersatz (19 %) unterliegende sonstige Leistung liegt allerdings vor, wenn zu der Abgabe der Speisen sonstige Dienstleistungselemente in erheblichem Umfang hinzutreten. Solche Dienstleistungselemente können sein das Endreinigen von Geschirr, das Abräumen und Endreinigen von Tischen und die Zurverfügungstellung von Geschirr und Besteck,

Tischen und Stühlen. Treten solche Dienstleistungselemente hinzu, müssen, sofern beide Verkaufsarten vorliegen, die Umsätze aufgeteilt werden.

Stellt der Prüfer des Finanzamts an mehreren Tagen fest, dass die Aufteilung des Unternehmers genau umgekehrt zu seinen Ermittlungen ist, begründet dies erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Aufteilung durch den Unternehmer und berechtigt das Finanzamt zur Schätzung. Bei der Schätzung sind alle Umstände zu berücksichtigen, wie z. B. die Lage des Imbissbetriebs bzw. welche Speisen abgegeben werden. Die stichprobenartige Ermittlung des Prüfers darf auch berücksichtigt werden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Hamburg)





#### ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER -

# Bewertung von Grundbesitz im Vergleichswertverfahren

Ein- und Zweifamilienhäuser in der Großstadt können für Fälle der Erbschaft oder Schenkung wie Eigentumswohnungen im Vergleichswertverfahren bewertet werden. Solange jedoch der zuständige Gutachterausschuss keine verbindlichen Vergleichsfaktoren und Daten beschlossen hat, fehlt es an entsprechenden Grundlagen. Für die Bewertung sind dann andere Grundlagen und Methoden anzuwenden

Während die dem Finanzamt vom Gutachterausschuss mitgeteilten Werte für die Beteiligten im Rahmen der steuerlichen Bewertung verbindlich und einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig nicht zugänglich sind, gilt dies für andere Methoden nicht. Dabei ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte für ein und dasselbe Objekt eine Streubreite von plus/minus 20 % haben. Dies widerspricht zunächst nicht dem Gleichheitsgrundsatz. Eine verfassungsrechtliche Prüfung der festgestellten Werte beschränkt sich damit allenfalls darauf, ob ein Wert außerhalb dieses Korridors liegt.

(Quelle: Beschluss des Finanzgerichts Hamburg)

### Abziehbarkeit eines verjährten Pflichtteilsanspruchs als Nachlassverbindlichkeit

Auch ein verjährter Pflichtteilsanspruch ist als Nachlassverbindlichkeit vom Erwerb abzuziehen. Dazu der folgende Fall:

Vater und Stiefmutter eines Alleinerben hatten sich gegenseitig als Erben eingesetzt. Nach dem Tod der letztversterbenden Stiefmutter mehr als zehn Jahre nach dem Tod des Vaters machte der Erbe den Pflichtteilsanspruch aus diesem Erbfall gegen sich selbst geltend. Den sich danach ergebenden Betrag zog er als Verbindlichkeit bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs ab.

Zu Recht, wie das Schleswig Holsteinische Finanzgericht entschieden hat. Das Gericht begründet dies damit, dass eine verjährte Forderung voll wirksam und einklagbar ist. Nur die Einrede der Verjährung bewirkt, dass der Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann.

Das Hessische Finanzgericht hatte das anders beurteilt. Beide Fälle liegen zur Revision beim Bundesfinanzhof. Dieser muss abschließend entscheiden.



#### ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

### Steuervergünstigung für ein Familienheim setzt zivilrechtliches Eigentum des Erblassers voraus

Die Steuervergünstigung für ein Familienheim setzt im Erbfall neben weiteren Bedingungen voraus, dass der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war. Solange dies nicht der Fall ist, handelt es sich lediglich um ein Anwartschaftsrecht auf das Eigentum. Es ist mit dem Verkehrswert und nicht mit dem Grundbesitzwert anzusetzen. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts München spielt es für die rechtliche Beurteilung keine Rolle, ob alle sonstigen Bedingungen für die steuerfreie Übertragung eines Familienheims erfüllt sind.

Im Urteilsfall lebte der Vater mit seinen beiden Kindern in einer noch von der Mutter zu Lebzeiten käuflich erworbenen Eigentumswohnung. Die Auflassung war erklärt, die Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen, der Einzug in die Wohnung vollzogen und die melderegisterliche Ummeldung erfolgt. Lediglich die grundbuchamtliche Umschreibung war bis zum Ableben der Mutter noch nicht vollzogen. Ursache hierfür war, dass es zwischen der Bauherrin (Erblasserin) und dem Bauträger zu Unstimmigkeiten gekommen war. Deshalb urteilten Finanzamt und Finanzgericht übereinstimmend, dass es sich lediglich um ein mit dem Verkehrswert zu bewertendes Anwartschaftsrecht handele Die Steuervergünstigungen für ein Familienheim wären nicht zu gewähren.

Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt wurde, bleibt dessen endgültige Entscheidung abzuwarten.





#### ARBEITSRECHT -

### Benachteiligung jüngerer Arbeitnehmer durch Staffelung des Urlaubsanspruchs nach dem Lebensalter

Jüngere Arbeitnehmer dürfen, was ihre Urlaubsansprüche betrifft, in Tarifverträgen nicht ohne sachlichen Grund gegenüber älteren Arbeitnehmern benachteiligt werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Ein Tarifvertrag regelte Urlaubsansprüche unter Bezugnahme auf § 5 der Urlaubsverordnung für die Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen (HUrlVO). Nach der im Streitfall maßgeblichen Fassung dieser Vorschrift hatten Beschäftigte im Alter bis zu 30 Jahren Anspruch auf 26 Arbeitstage Urlaub, Beschäftigte im Alter über 30 bis 40 Jahren Anspruch auf 29 Arbeitstage Urlaub,

Beschäftigte im Alter von über 40 bis 50 Jahren Anspruch auf 30 Arbeitstage Urlaub und Beschäftigte im Alter von über 50 Jahren Anspruch auf 33 Arbeitstage Urlaub. Ein Arbeitnehmer, der das 40. Lebensjahr vollendet, das 50. Lebensjahr aber noch nicht erreicht hatte, vertrat die Auffassung, dass ihm aus Gründen der Gleichbehandlung in den Jahren 2009 bis 2012 jeweils drei Urlaubstage mehr zugestanden hätten, als ihm gewährt wurden. Er klagte und erhielt vor dem Bundesarbeitsgericht Recht, soweit seine Ansprüche nicht bereits wegen Zeitablaufs verfallen waren. Die Tarifvertragsregelung i. V. m. § 5 HUrlVO diskriminierten den Kläger wegen des Alters. Sein Urlaubsanspruch in den betreffenden Jahren sei deshalb nach oben anzupassen und habe sich auf 33 Arbeitstage belaufen.





#### ARBEITSRECHT

### Rechtsfolge bei verdeckter Arbeitnehmerüberlassung

Eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung, welche der Verleiher und der Entleiher eines Arbeitnehmers als "Werkvertrag" deklarieren, führt nicht zwangsläufig zu einem Arbeitsverhältnis zwischen dem verliehenen Arbeitnehmer und dem Entleiher. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Verleiher über eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung verfügt. Ist dies der Fall, bleibt er der Arbeitgeber des entliehenen Arbeitnehmers. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Das Gesetz sehe das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem entliehenen Arbeitnehmer und dem Entleiher ausschließlich bei fehlender Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis des Verleihers vor.

Eine sinngemäße Anwendung der Vorschrift sei nicht möglich. Dadurch scheiterte die Klage einer technischen Zeichnerin, die aufgrund einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung bei einem Automobilunternehmen tätig war und auf Feststellung klagte, dass dieses Unternehmen ihr Arbeitgeber geworden sei.

#### MIETER / VERMIETER -

# Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei verbilligter Überlassung

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung weniger als 56 % (ab 1. Januar 2012 66 %) der ortsüblichen Marktmiete, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Anteil aufzuteilen. Dabei ist für die Ermittlung der Marktmiete die ortsübliche Netto Kaltmiete zugrunde zu legen und der vereinbarten Netto Kaltmiete gegenüber zu stellen.

Die zu entrichtenden Betriebskosten sind in eine solche Vergleichsrechnung nicht mit einzubeziehen. Liegt das Entgelt für die Überlassung zwischen 56 % und 75 % ist eine Überschussprognose erforderlich. Ist diese Prognose positiv, erfolgt keine quotale Kürzung der Werbungskosten. Ansonsten ist quotal zu kürzen.

Dies galt für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2011. Ab 2012 erfolgt eine Kürzung bei einer auf Dauer angelegten Vermietung zu Wohnzwecken nur, wenn die tatsächliche Miete weniger als 66 % beträgt. Bei einer langfristigen Vermietung wird generell von einer Einkünfteerzielungsabsicht ausgegangen. Eine Überschussprognose ist nicht erforderlich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf)



#### MIETER / VERMIETER -

# Kündigung wegen alter Mietrückstände ist wirksam

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Vermieterin ein Mietverhältnis wegen Mietrückständen fristlos kündigen kann, auch wenn die Mietrückstände schon längere Zeit zurückliegen. Die Kündigung muss nach diesem Urteil nicht innerhalb angemessener Zeit erfolgen.

In dem entschiedenen Fall hatte eine frühere Küsterin einer Kirchengemeinde ihre Miete für drei Monate nicht gezahlt. Die Kirchengemeinde mahnte die Zahlung an, zog daraus jedoch vorerst keine Konsequenzen. Erst sieben Monate später kündigte die Gemeinde das Mietverhältnis fristlos. Nach Meinung der Mieterin viel zu spät, denn bei Dauerschuldverhältnissen hätte die Kündigung nur innerhalb weniger Wochen erfolgen dürfen.

Auch habe sie sich darauf verlassen können, dass die Kirchengemeinde sie aus sozialen und ethischen Erwägungen heraus nicht auf die Straße setzen werde.

Nach Auffassung des Gerichts gilt die für die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses erforderliche angemessene Zeit nicht im Mietrecht, denn die entsprechenden Regelungen des Mietrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch sehen keine Zeitspanne vor, innerhalb derer eine Kündigung auszusprechen ist. Die Vermieterin hat mit seiner Mahnung darauf hingewiesen, dass er auf die Begleichung der Mietrückstände besteht. Ferner sah das Gericht keine tragfähigen Anhaltspunkte für ein berechtigtes Vertrauen der Mieterin darauf, dass die vermietende Kirchengemeinde keine Kündigung aussprechen werde, weil sie die Mieterin als Küsterin beschäftigt hatte.





ZIVILRECHT-

# Anforderungen an Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung, in denen der Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen geregelt wurde, müssen besondere Anforderungen erfüllen.

Wichtig ist vor allem, dass die Formulierungen konkret sind und keinen Interpretationsraum bieten.

Der Bundesgerichtshof hatte einen Fall zu entscheiden, in dem in einer Patientenverfügung stand, dass "lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben" sollen. Das Gericht sah diese Formulierung als nicht ausreichend an, um eine künstliche Ernährung zu beenden. Die Aussage sei nicht präzise genug. Es fehle an der konkreten Behandlungsentscheidung.

Hinweis: Für die Formulierung von Patientenverfügungen empfiehlt es sich, professionellen Rat zu holen. In jedem Fall sind allgemeine Formulierungen wie "...wenn keine Aussicht auf ein lebenswertes Leben besteht", oder "...ich nicht an Schläuche angeschlossen sein will" zu vermeiden.





#### ZIVILRECHT-

# Telefonisch oder per E Mail abgeschlossene Maklerverträge können widerrufen werden

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Verfahren entschieden, dass ein per E Mail oder telefonisch geschlossener Grundstücksmaklervertrag von Kunden innerhalb der gesetzlichen Fristen widerrufen werden kann, da es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.

In den entschiedenen Verfahren zahlten die Grundstückskäufer ihren Maklern die Provision nicht. In beiden Fällen ließen sich die Kunden per E Mail ein Exposé übersenden, in dem auch die Maklerprovision ausgewiesen war. Nach Besichtigung der jeweiligen Objekte kauften die Kunden diese. Die Makler verlangten jeweils die im Exposé ausgewiesene Provision. Die Käufer verweigerten die Zahlung und widerriefen im Laufe des Prozesses den Maklervertrag.

Nach Auffassung des Gerichts konnten die Maklerverträge auch noch im Prozess widerrufen werden, weil die Kunden nicht über ihr Widerrufsrecht belehrt worden waren. Bei den per E Mail abgeschlossenen Maklerverträgen handelt es sich um Fernabsatzverträge, da diese unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wurden und bei diesen ein Widerrufsrecht besteht. Das Widerrufsrecht der Käufer war zum Zeitpunkt der

Widerrufserklärung auch noch nicht erloschen. Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor dieser sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. In beiden Fällen hatten die beiden Käufer die Provision vor Ausübung des Widerrufsrechts nicht bezahlt und somit war der Vertrag noch nicht von beiden Seiten vollständig erfüllt worden. Den Maklern steht ebenfalls kein Anspruch auf Wertersatz zu. Bei Fernabsatzverträgen muss der Verbraucher Wertersatz für die erbrachte Dienstleistung nur leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung hierauf hingewiesen worden ist und wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer (Makler) vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt. Hier hatte es in beiden Fällen an einer entsprechenden Belehrung und Zustimmung der Kunden gefehlt. Zwar hat sich das Recht über Fernabsatzgeschäfte ab Juni 2014 verändert, aber weiterhin gilt, dass die Makler ihre Kunden über das bestehende Widerrufsrecht aufklären müssen



#### VERFAHRENSRECHT-

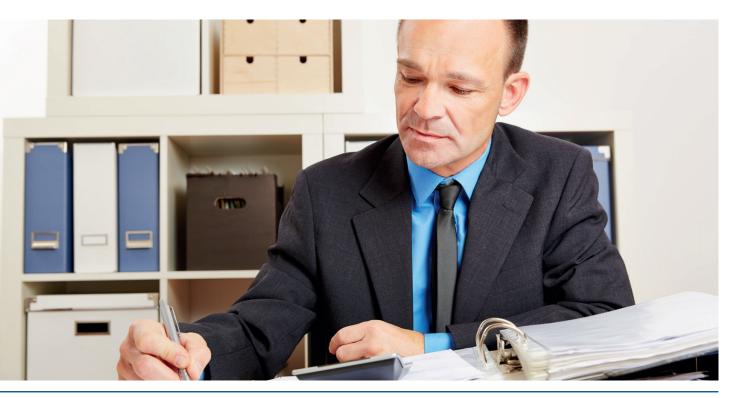
# Zuschätzungen für frühere Jahre bei einem Imbissbetrieb

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg können festgestellte Umsätze eines Jahres als Schätzungsgrundlage für Umsätze in früheren Jahren herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben. Die Beweislast dafür, dass die Annahmen der Finanzverwaltung unzutreffend sind, trägt der Steuerpflichtige.

**Anmerkung:** Die Gefahr von Zuschätzungen ist besonders groß bei Betrieben mit umfassenden Bareinnahmen. Die Kasse ist täglich zu führen, die sog. "Z-Abschläge" sind in jedem Fall aufzubewahren. Außer-

dem sollten Besonderheiten des Unternehmens und in der Preisgestaltung als Beweismittel für Prüfungszwecke zur Verfügung stehen. Besonderheiten können z. B. zeitweise Straßensperrungen, außerordentliche Witterungsbedingungen, außerordentliche Tagesereignisse mit Einfluss auf das Geschäft, krankheitsbedingte Einschränkungen der Öffnungszeiten u. ä. sein. Zusätzlich sollten Gaststätten oder Imbissbetriebe die Speisekarten aufbewahren, um Preisänderungen möglichst auf den Tag genau nachvollziehen zu können. Sonderaktionen mit Sonderpreisen sind zu dokumentieren.

Für die Zukunft ist von Seiten des Gesetzgebers vorgesehen, für Kassensysteme bestimmte Standards vorzuschreiben, die keine Manipulationsmöglichkeit mehr zulassen.





#### VERFAHRENSRECHT-

# Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Entscheidung im vereinfachten Verfahren ohne vorherige Anhörung

Das Finanzgericht (Senat bzw. Einzelrichter) kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 500 € nicht übersteigt. Das Gericht muss in diesem Verfahren nach billigem Ermessen den Untersuchungsgrundsatz beachten. Auf Antrag eines Beteiligten muss auch in diesem vereinfachten Verfahren mündlich verhandelt werden; es ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs besagt, dass das Gericht seinen Entscheidungen nur Tatsachen zugrunde legen darf, zu denen sich die Beteiligten vorher äußern können. Darüber

hinaus haben die Beteiligten Anspruch darauf, von sich aus im Verfahren alles vorzutragen, was sie für wesentlich halten. Das Gericht hat ihre Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und bei der Entscheidung in Erwägung zu ziehen.

Entgegen bisheriger Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Finanzgericht auch in einem vereinfachten Verfahren verpflichtet ist, die Beteiligten auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf mündliche Verhandlung hinzuweisen. Bei einem nicht fachkundig vertretenen Beteiligten erfüllt das Finanzgericht diese Hinweispflicht nicht, wenn es nur darauf hinweist, "alsbald ein Urteil nach billigem Ermessen" fällen zu wollen und eine Frist ohne weitere Erläuterung einräumt.





#### VERFAHRENSRECHT-

# Abgrenzung der Anzeige- und Berichtigungspflicht von einer Selbstanzeige

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Verwaltungsvorschriften zur Berichtigung von Steuererklärungen ergänzt. Erstmals zeigt es detailliert Unterschiede zwischen der Anzeige- und Berichtigungspflicht und der strafbefreienden Selbstanzeige auf.

Steuerlich besteht eine Anzeige- und Berichtigungspflicht, wenn der Steuerpflichtige nachträglich erkennt, dass seine abgegebene Erklärung objektiv unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist oder kommen kann. Kommt der Steuerpflichtige unverzüglich seiner Anzeige- und Berichtigungspflicht nach, liegt weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Steu-

erverkürzung vor. Der Steuerpflichtige darf jedoch weder vorsätzlich noch leichtfertig gehandelt haben. Hier liegt der große Unterschied zwischen einer Selbstanzeige und einer Berichtigung. Wenn der Steuerpflichtige nicht wusste, dass seine Steuererklärung falsch war, darf er diese berichtigen, sonst muss er eine Selbstanzeige einreichen.

Das BMF führt aus, dass sog. bedingter Vorsatz für die Steuerhinterziehung ausreichend ist und nennt entsprechende Beispielsfälle. Ebenfalls erläutert es, wann eine Steuerverkürzung leichtfertig vorgenommen wurde.

Die neuen Verwaltungsvorschriften geben darüber hinaus Hinweise, die die Praxis dabei unterstützen sollen, offene Fragen hinsichtlich der Anzeige- und Berichtigungspflicht zu klären.

